

Derzeitige Fassung

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, **der allgemeine Vertreter** und die Fachbereichsleiter .

§ 13

Allgemeiner Vertreter

Zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt der Rat einen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, **der Erste Beigeordnete** und die Fachbereichsleiter.

§ 13

Erster Beigeordneter

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.